

Sitzung vom 17. Mai 1995

1414. Anfrage(Kontrollierte Abgabe von Drogen an Schwerstsüchtige)

Kantonsrat Peter Grau, Zürich, hat am 27. Februar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit geraumer Zeit laufen im Kanton Zürich Versuche, Drogen an sogenannte «Schwerstsüchtige» kontrolliert abzugeben. Die Abgabe von Suchtmitteln ist vielerorts umstritten und wird nicht bedenkenlos hingenommen. Die Abgabe von Drogen an Süchtige, ohne gleichzeitige Therapie in einer geschlossenen Klinik, kann so nicht akzeptiert werden. Das Ziel heisst «Drogenfrei».

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an den Regierungsrat:

- Wie viele Süchtige sind bis 28. Februar 1995 auf dem Kantonsgebiet von Zürich einschliesslich der Städte Zürich und Winterthur in dem Projekt «Kontrollierte Drogenabgabe» aufgenommen?
- Wie viele Süchtige werden bis 31. Dezember 1995 in dem Projekt «Kontrollierte Drogenabgabe» auf Kantonsgebiet aufgenommen?
- Werden die Süchtigen mit immer kleiner werdenden Dosen des Suchtmittels auf den völligen Entzug animiert, oder bleibt die Menge immer gleich?
- Wie stellt sich der Regierungsrat zur reinen Abgabe von Drogen ohne flankierende Massnahmen wie begleitete soziale Wiedereingliederung, Arbeit und Lebensgestaltung?
- Was passiert konkret mit den im Projekt integrierten Süchtigen, nachdem der «wissenschaftliche Versuch» beendet ist?

Werden die Süchtigen wieder auf die Strasse gestellt?

- Kann der Regierungsrat bestätigen, dass ein grosser Teil der Versuchspersonen trotz Abgabe von Drogen immer wieder zur Szene zurückkehrt, über 60%?
- Versuche jeder Art sind in der Schweiz teuer. Was kostet es den Zürcher Steuerzahler, diesen Drogenabgabeversuch durchzuführen?

Welche Institutionen sind sonst noch beteiligt an den Kosten?

Zahlen die Krankenkassen? Wenn ja, wer bezahlt die Krankenkassenprämien der Süchtigen? Werden Eltern von Süchtigen aufgefordert, sich an den Unkosten zu beteiligen?

- Sollten dereinst die Drogenabgabeversuche definitiv und ins Gesetz aufgenommen werden, wie stellt sich der Regierungsrat die Finanzierung vor?
- Da Süchtige täglich einen Schuss setzen müssen, ist die volle Zurechnungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet. Wie sieht der Regierungsrat das Ausstellen von Führerscheinen an Süchtige?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

Die Anfrage Peter Grau, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

I. Trotz intensiver Anstrengungen in allen Bereichen der Suchtbekämpfung hat in den letzten Jahren der Anteil von schwerstabhängigen Drogenkonsumenten zugenommen und erfasst heute etwa 10-15% der Drogenkonsumenten. Der Regierungsrat hat daher die am 15. November 1992 in Kraft getretene Verordnung des Bundes über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger befürwortet, da damit eine wissenschaftliche Prüfung der diversifizierten Verschreibung von Betäubungsmitteln einschliesslich Heroin unter klarer Zielsetzung und klaren Rahmenbedingungen ermöglicht wird. Die in einem Gesamtversuchsplan des Bundes eingebundenen Projekte sollen Fragen wie Stabilisierung der Gesundheit, soziale Integration, Suchtverhalten und Eignung verschiedener Betäubungsmittel für eine Verschreibung untersuchen.

Bisher wurden vom Bundesamt für Gesundheitswesen die beiden zürcherischen Projekte «Lifeline» des Sozialamtes der Stadt Zürich und «Zokl 2» der privaten Arbeitsgemeinschaft Arud in den Versuchsplan aufgenommen. Beide haben ihre Tätigkeit Anfang 1994 aufgenommen. Ende Februar 1995 befanden sich insgesamt 100 Drogenabhängige in einem Heroinabgabeprogramm der beiden Projekte. Nach den ersten Erfahrungen wurde der Gesamtversuchsplan überarbeitet und vom Bundesrat im Dezember 1994 verabschiedet. Dadurch erhöhen sich die Heroinabgabepplätze ab März 1995 in den beiden Zürcher Projekten auf insgesamt 160 Plätze. Mit zusätzlichen Fragestellungen im Gesamtversuchsplan wie die Machbarkeit einer dezentralen Abgabe von Heroin in kleinen Projekten in der Heimatregion des Abhängigen und die Überführung der Abhängigen in ein Methadonprogramm ist eine nochmalige Erweiterung der Heroinabgabepplätze auf Bundesebene gegenwärtig in Prüfung. Es ist deshalb offen, wie viele Heroinabgabepplätze Ende 1995 im Kanton Zürich vorhanden sein werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es nicht mehr als 325 Plätze sein werden.

Die einzelnen, vom Bund in den Gesamtplan aufgenommenen Projekte sind in klar definierte Vorschriften zur Abgabe der Betäubungsmittel und Betreuung eingebunden. Dabei sind die aus den Methadonbehandlungen bekannten Grundsätze wie begleitende soziale Betreuung zur Wiedereingliederung und individuelle Dosierung des Ersatzmittels fester Bestandteil. Während der Teilnahme am Versuch haben die Drogenabhängigen ihren Führerschein abzugeben. Die Projekte sind verpflichtet, vorzeitig Ausscheidenden und nach Versuchsabschluss allen Teilnehmern eine andere Behandlung anzubieten oder zu vermitteln. Derzeit sind die Verlaufsdaten über die Projekte noch nicht so weit ausgewertet, dass verlässliche Angaben über den zusätzlichen Gebrauch von illegalen Stoffen gemacht werden können.

Die Finanzierung eines Projektes liegt in der Verantwortung der einzelnen Träger. Der Kanton Zürich ist an keinem Projekt als Träger oder Mitträger beteiligt. Da die Versuche von öffentlichem Interesse sind, ist vorgesehen, über den Fonds für gemeinnützige Zwecke eine substantielle Unterstützung zu leisten. Im Vergleich mit der üblichen Betreuung und Behandlung Drogenabhängiger ergeben sich bei der fürsorgerischen Unterstützung durch die Gemeinde und der Abgeltung medizinischer Leistungen durch die Krankenkasse keine erhöhten Aufwendungen. Eine zusätzliche Belastung des Steuerzahlers fällt somit nicht an.

Eine reguläre kontrollierte Abgabe von Drogen an Schwerstsüchtige erfordert eine Änderung des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes. Diese hängt wesentlich von der wissenschaftlichen Auswertung der Bundesversuche zur diversifizierten Drogenverschreibung und Drogenabgabe und deren Bewertung ab. Die Art der künftigen Finanzierung hängt von der vom Bund zu treffenden Regelung ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Gesundheit und der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi